

Gesetzes- u. Verordnungsblatt

der
Evangelischen Landeskirche in Baden

Ausgegeben

Karlsruhe, den 29. Dezember

1969

Inhalt:

	Seite		Seite
Dienstnachrichten	77	Bekanntmachungen:	
Kirchliches Gesetz:		Entschädigung für Teilnahme an Bezirks- synoden und Pfarrkonferenzen	80
Kirchliches Gesetz zur Vereinbarung zwischen den Gliedkirchen der EKD in der Bundes- republik Deutschland und in Berlin (West) über die Kirchenmitgliedschaft	78	Wahl eines Mitglieds des Landeskirchenrats	80
Anhang:		Ökumenisches Gebet- und Liederbuch	80
Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft	79	Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchl. Gesetzes über die Vergütung für den Reli- gionsunterricht (Zustimmung der Landes- synode)	80
Entschließung der Landessynode zur Tauffrage	80	Urlauberseelsorge im Ausland für das Jahr 1970	80
		Feuerschutz für kirchliche Gebäude	82
		Kollektenplan für das Jahr 1970	83

Dienstnachrichten

Entschließungen des Landesbischofs

Berufen (auf 6 Jahre):

Pfarrer Werner Bernhard in Adelsheim zum Dekan für den Kirchenbezirk Adelsheim mit Wirkung vom 1. 12. 1969.

Bestätigt:

die Wahl des Pfarrers Dieter Dorn in Neckarbischofsheim zum Dekanstellvertreter für den Kirchenbezirk Neckarbischofsheim, die Wahl des Pfarrers Hans-Joachim Mack in Karlsruhe (Friedenspfarre) zum Dekanstellvertreter für den Kirchenbezirk Karlsruhe-Stadt.

Berufen auf Grund von Gemeindewahl

(gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 Pfarrbesetzungsgesetz):

Pfarrer Hansgert Schmolck in Neulußheim zum Pfarrer der Ostpfarre der Melanchthonkirche in Mannheim.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2a Pfarrbesetzungsgesetz):

Vikar Burkhard Michael in Nonnenweier zum Pfarrer daselbst.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2b Pfarrbesetzungsgesetz):

Pfarrer Werner Bernhard in Ichenheim zum Pfarrer in Adelsheim.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2c Pfarrbesetzungsgesetz):

Religionslehrer Pfarrer Hellmuth Fehlhäber in Freiburg (Droste-Hülshoff-Gymnasium) zum Pfar-

rer in Binzen, Vikar Günter Schell in Grünwettersbach zum Pfarrer daselbst.

Berufen

(gemäß § 11 Ziffer 2d Pfarrbesetzungsgesetz):

Religionslehrer Vikar Johannes Ball in Bretten (Melanchthon-Gymnasium) zum planmäßigen Religionslehrer daselbst als Pfarrer der Landeskirche, Pastor Klaus Borchers in Hellern bei Osnabrück zum planmäßigen Religionslehrer an den beruflichen Schulen in Villingen als Pfarrer der Landeskirche nach Aufnahme unter die badischen Pfarrer, Pfarrer Joachim Hartmann in Friedewalde zum planmäßigen Religionslehrer am Kepler-Gymnasium in Pforzheim als Pfarrer der Landeskirche nach Aufnahme unter die badischen Pfarrer, Pfarrer Friedrich Petrowski in Rehau zum Pfarrer der Studentenseelsorgestelle in Mannheim nach Aufnahme unter die badischen Pfarrer, Religionslehrer Vikar Hans-Dietmar Stiehl in Weinheim (Gymnasium) zum planmäßigen Religionslehrer daselbst als Pfarrer der Landeskirche, Religionslehrer Vikar Manfred Wahl in Baden-Baden (Markgraf-Ludwig-Gymnasium und Gymnasium Hohenbaden) zum planmäßigen Religionslehrer daselbst als Pfarrer der Landeskirche, Pfarrer Manfred Wolf in Bochum-Langendreer zum planmäßigen Religionslehrer in Waldkirch-Emmendingen als Pfarrer der Landeskirche nach Aufnahme unter die badischen Pfarrer;

Religionslehrerin Vikarin Ursula Stierle in Schopfheim (Gymnasium) zur planmäßigen Religionslehrerin daselbst als Pfarrerin der Landeskirche.

Entschließungen des Landeskirchenrats

Freigestellt:

Pfarrer Ernst Seiter, Heiligkreuz, als Leiter eines Sprachheilzentrums des Diakonischen Werkes der Evang. Landeskirche in Baden.

Abgeordnet:

Vikar Dr. theol. Ullrich Lochmann in Mannheim-Feudenheim (Epiphaniaspfarrei) zum Dienst als Dozent am Lutheran Theological College in Umpumulo als Pfarrer der Landeskirche.

Entschließungen des Oberkirchenrats

Versetzt:

Pfarrdiakon August Drechsler in Lauda als Pfarrdiakon nach Konstanz-Wollmatingen, Pfarrdiakon Helmut Eberle in Hinterzarten als Pfarrdiakon nach Epfenbach.

Ernannt:

Oberinspektor Ralf-Rainer Seeburg, bisher beim Unfallversicherungsverband der Badischen Gemeinden und Gemeindeverbände in Karlsruhe, zum Kirchenverwaltungsoberspektor beim Zusatzversorgungsfonds der Evang. Landeskirche in Baden;

Religionslehrer im Angestelltenverhältnis Richard Hege in Mannheim (Gewerbeschule III) zum planmäßigen Religionslehrer.

Eingestellt:

Diakon Arno Busch in Hofheim/Ried als Pfarrdiakon in Säckingen, Prediger Jürgen Kliemt in Watzenborn-Steinberg als Pfarrdiakon in Emmendingen, Prediger Samuel Wissmann in Burg (Dithm.) als Pfarrdiakon in Bad Krozingen.

In den Ruhestand versetzt auf Antrag wegen Krankheit:

Pfarrverwalter Emil Schumann in Heitersheim auf 1. 1. 1970.

Entlassen auf Antrag:

Kirchenverwaltungsoberspektor Heinz Peißig beim Evang. Oberkirchenrat.

Gestorben:

Angestellter i. R. August Bolz, zuletzt bei der Evang. Landeskirchenkasse in Karlsruhe, am 10. 12. 1969, Kirchenoberamtsrat Hermann Mayer beim Evang. Oberkirchenrat am 11. 12. 1969, Dekan und Pfarrer i. R. Diebold Schnebel, zuletzt in Linckenheim, am 1. 12. 1969, Pfarrer i. R. Emil Woerner, zuletzt in Heiligkreuzsteinach, am 28. 11. 1969.

Diensterledigungen

Ichenheim, Kirchenbezirk Lahr

Das 1965 erbaute Pfarrhaus ist frei.

Neulußheim, Kirchenbezirk Oberheidelberg.

Pfarrhaus wird frei.

Besetzung durch Gemeindevwahl. Bewerbungen unmittelbar beim Evang. Oberkirchenrat; gleichzeitig Anzeige an das für den Bewerber zuständige Dekanat.

Eine Vorsprache bei dem für die ausgeschriebene Pfarrstelle zuständigen Dekanat wird empfohlen.

Die Bewerbungen müssen bis spätestens **26. Januar 1970** abends schriftlich hier eingegangen sein. (Wegen der Feiertage wurde die Meldefrist verlängert.)

Kirchliches Gesetz zur Vereinbarung zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin (West) über die Kirchenmitgliedschaft

Vom 31. Oktober 1969

Die Landessynode hat das folgende kirchliche Gesetz beschlossen:

§ 1

(1) Der zwischen den Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin (West) abzuschließenden Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft wird zugestimmt.

(2) Der Landeskirchenrat wird bevollmächtigt, die Vereinbarung unterschriftlich zu vollziehen.

§ 2

Der Vereinbarungstext wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

§ 3

(1) Das Kirchengesetz tritt an dem Tage in Kraft, an dem der Rat der Evangelischen Kirche in Deutsch-

land die Vereinbarung im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland veröffentlicht und die Vereinbarung in Kraft setzt (vgl. VI der Vereinbarung).

(2) Der Tag der Inkraftsetzung wird im Gesetzes- und Verordnungsblatt der Evangelischen Landeskirche in Baden bekanntgegeben.

§ 4

Der Evangelische Oberkirchenrat wird bevollmächtigt, die zur Durchführung der Vereinbarung notwendigen Bestimmungen im Verordnungsweg zu erlassen und zwischen einzelnen Gliedkirchen erforderliche Abmachungen in Verfolg dieser Vereinbarung zu treffen.

Karlsruhe, den 31. Oktober 1969

Der Landesbischof

Heidland

Vereinbarung über die Kirchenmitgliedschaft

Die unterzeichneten Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland bestätigen im Einvernehmen mit dem Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland die nachstehenden in der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Grundsätze des Kirchenmitgliedschaftsrechts und machen sie zum Inhalt dieser Vereinbarung.

I.

Innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland wird nach herkömmlichem evangelischem Kirchenrecht die Kirchenmitgliedschaft durch die Taufe, durch evangelischen Bekenntnisstand (Zugehörigkeit zu einem in der Evangelischen Kirche in Deutschland geltenden Bekenntnis) und durch Wohnsitz in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland begründet.

Der evangelische Bekenntnisstand ergibt sich in der Regel aus der Taufe in einer Gemeinde evangelischen Bekenntnisses, bei Taufen außerhalb der evangelischen Kirche aus der Erziehung in einem evangelischen Bekenntnis nach dem Willen der Erziehungsberechtigten oder aus der Aufnahme in die evangelische Kirche.

II.

Die Kirchenmitgliedschaft besteht zur Kirchengemeinde und zur Gliedkirche des Wohnsitzes. Durch die Kirchenmitgliedschaft in einer Gliedkirche der Evangelischen Kirche in Deutschland gehört das Kirchenmitglied der bestehenden Gemeinschaft der deutschen evangelischen Christenheit an (Artikel 1 Absatz 2 der Grundordnung der Evangelischen Kirche in Deutschland). Die sich daraus für das Kirchenmitglied ergebenden Rechte und Pflichten gelten im gesamten Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland.

In dieser Gemeinschaft und in gegenseitiger Anerkennung bieten die Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland jedem Mitglied einer Gliedkirche den Dienst der Verkündigung, der Seelsorge und der Diakonie an und lassen es nach Maßgabe ihrer Ordnungen zum Heiligen Abendmahl zu.

III.

Innerhalb der Evangelischen Kirche in Deutschland setzt sich bei einem Wohnsitzwechsel in den Bereich einer anderen Gliedkirche die Kirchenmitgliedschaft in der Gliedkirche des neuen Wohnsitzes fort.

Zuziehende Evangelische haben das Recht, innerhalb eines Jahres zu erklären, daß sie einer anderen im Gebiet der Gliedkirche bestehenden evangelischen Kirche oder Religionsgemeinschaft angehören. Die Erklärung hat die Wirkung, daß die Mitglied-

schaft vom Zeitpunkt des Zuzuges an nicht fortgesetzt wird.

IV.

Die Gliedkirchen treffen im Benehmen mit der Evangelischen Kirche in Deutschland nähere Bestimmungen, insbesondere:

- a) über die Abgabe einer Erklärung gemäß Abschnitt III Absatz 2;
- b) darüber, daß in Gebieten, in denen verschiedene Bekenntnisse oder verschiedene Gliedkirchen bestehen, zuziehende Kirchenmitglieder die Möglichkeit der Wahl einer Kirchengemeinde oder Gliedkirche ihres Bekenntnisses haben;
- c) über die Rechtsstellung von Kirchenmitgliedern, die sich ohne Begründung eines neuen Wohnsitzes längere Zeit im Bereich einer anderen Gliedkirche aufhalten;
- d) über das Ruhen der Kirchenmitgliedschaft von Kirchenmitgliedern, die aus dem Bereich der Evangelischen Kirche in Deutschland vorübergehend in das Ausland verziehen;
- e) über die kirchlichen Wirkungen des Kirchenaustritts nach staatlichem Recht;
- f) über Form und Wirkung des Übertritts von einer Kirche oder Religionsgemeinschaft zur anderen;
- g) über die Aufnahme von aus dem Ausland zuziehenden Evangelischen;
- h) über die Doppelmitgliedschaft und die Vermeidung von kirchlichen Doppelbesteuerungen infolge Wohnsitzes im Bereich mehrerer Gliedkirchen.

Die Evangelische Kirche in Deutschland wirkt darauf hin, daß die Bestimmungen der Gliedkirchen gemäß Buchstabe a bis h übereinstimmen.

V.

Die vertragschließenden Gliedkirchen bestätigen diese Vereinbarung mit kirchengesetzlicher Kraft.

VI.

Der Rat der Evangelischen Kirche in Deutschland wird ermächtigt, die Vereinbarung und ihre Bestätigung durch die vertragschließenden Gliedkirchen im Amtsblatt der Evangelischen Kirche in Deutschland zu veröffentlichen und die Vereinbarung in Kraft zu setzen, sobald die Mehrheit der Gliedkirchen der Evangelischen Kirche in Deutschland in der Bundesrepublik Deutschland und in Berlin (West) die Vereinbarung unterzeichnet und bestätigt hat. Die Inkraftsetzung ist nicht von einer Regelung der im Abschnitt IV enthaltenen Punkte durch die Gliedkirchen abhängig.

Entschließung der Landessynode zur Tauffrage

Vom 31. Oktober 1969

Nachdem sich die Landessynode eingehend mit der Tauffrage beschäftigt hat, faßt sie im Bewußtsein der Verpflichtung, „ihr Bekenntnis immer wieder an der Heiligen Schrift zu prüfen und es in Lehre und Ordnung zu bezeugen und lebendig zu halten“ (Vorspruch zur Grundordnung, Absatz 6), folgende

Entschließung

Die im gegenwärtig geltenden kirchlichen Recht vorgesehenen Folgen für Eltern, die die Taufe ihrer Kinder aus anderen Gründen als aus Gleichgültigkeit oder Mißachtung der Taufe aufschieben, treten

in diesem Falle nicht ein. Die Befähigung zu kirchlichen Ämtern verliert, wer die Säuglingstaufe prinzipiell ablehnt. Wer die Taufe seiner eigenen Kinder aus Glaubens- und Gewissensgründen aufschiebt, jedoch bereit ist, die Taufe von Säuglingen mitzuverantworten, kann zum Predigtamt (§ 45 Absatz 2 Grundordnung) und zu weiteren Diensten in der Gemeinde (§ 65 Grundordnung) berufen werden, wenn der Ältestenkreis oder das entsprechende Leitungsorgan in Kenntnis der Sachlage zustimmt.

Diese Regelung gilt für die Übergangszeit bis zum Inkrafttreten der Grundordnungs-Novelle.

Bekanntmachungen

OKR 8. 12. 1969
Az. 12/48 — 19589

Entschädigung für Teilnahme an Bezirkssynoden und Pfarrkonferenzen

Auf Grund von § 4 Abs. 2 des kirchlichen Gesetzes vom 6. Januar 1953 in der Fassung des kirchlichen Gesetzes vom 21. April 1961 (VBl. S. 25) werden die Entschädigungssätze, letztmals mit Bekanntmachung vom 31. 5. 1961 Az. 12/2 (12/5) Nr. 12660 (VBl. S. 25) festgesetzt, mit Wirkung vom 1. November 1969 wie folgt erhöht:

1. Tagesgebühren:

für eine eintägige Tagung	10,— DM
für eine zweitägige Tagung	26,— DM
2. Übernachtungsgeld: 9,— DM

Sollten die Übernachtungskosten im Durchschnitt den Betrag von 9,— DM überschreiten, werden die Mehrkosten zusätzlich erstattet.

Die Gebühren sind nur zu zahlen, wenn Verpflegung und Unterkunft nicht vom Veranstalter gestellt werden.

OKR 12. 12. 69
Az. 14/5

Wahl eines Mitglieds des Landeskirchenrats

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 27. 10. 1969 gemäß § 105 Abs. 1 der Grundordnung den Landessynodalen Pfarrer Oskar Herrmann in Freiburg als Nachfolger für den wegen Zurruesetzung aus der Landessynode ausgeschiedenen Dekan Erich Leinert zum Mitglied des Landeskirchenrats gewählt.

OKR 2. 12. 1969
Az. 33/106

Ökumenisches Gebet- und Liederbuch

Der Calwer Verlag Stuttgart und der Verlag der religiösen Bildungsarbeit Stuttgart haben ein ökumenisches Gebet- und Liederbuch zum Gebrauch an den Grund- und Hauptschulen unter Zustimmung der 4 Kirchenleitungen des Landes Baden-Württemberg herausgegeben.

Das Buch entstand auf Anregung des Kultusministeriums in der Bekanntmachung U II 1186/80 über

den christlichen Charakter der öffentlichen Volksschulen Punkt 11. Durch Erlaß vom 14. November 1969 UA II 3609/20 hat das Kultusministerium dieses ökumenische Gebet- und Liederbuch zum Gebrauch an den Grund- und Hauptschulen zugelassen und die Aufnahme dieses Buches in das Verzeichnis der notwendigen Lernmittel veranlaßt.

OKR 12. 12. 1969
Az. 33/7

Kirchliches Gesetz zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Vergütung für den Religionsunterricht (Zustimmung der Landessynode)

Die Landessynode hat in ihrer Sitzung vom 27. 10. 1969 das vom Landeskirchenrat gemäß § 104 Absatz 2 Buchstabe a der Grundordnung beschlossene vorläufige kirchliche Gesetz vom 17. 7. 1969 zur Änderung des kirchlichen Gesetzes über die Vergütung für den Religionsunterricht (VBl. S. 51) angenommen und dieses Gesetz damit für endgültig erklärt.

OKR 17. 11. 1969
Az. 34/1 — 17477

Urlauberseelsorge im Ausland für das Jahr 1970

Das Kirchliche Außenamt der EKD schreibt uns folgendes:

„In diesem Jahr wurden mehr Urlaubsreisen unternommen als je zuvor. Das Ziel vieler Urlauber war wieder das europäische Ausland. Dagegen ist leider die Zahl der Pfarrer, die sich für die kirchliche Betreuung deutschsprachiger Urlauber im Ausland gemeldet haben, geringer geworden, so daß in diesem Jahr einige der ausgeschriebenen Orte nicht besetzt werden konnten. Das ist an diesen Orten von der Urlaubergemeinde mit Bedauern zur Kenntnis genommen worden. Wir hoffen, daß sich diese Entwicklung im Jahre 1970 nicht fortsetzt.

Wie bisher wollen wir nur solche Pfarrer beauftragen, die von den Leitungen der Gliedkirchen genannt werden. Wir bitten die Gliedkirchen, auch im

Jahre 1970 Pfarrer für den Dienst in der Urlauberseelsorge zu nennen, damit die Arbeit fortgeführt werden kann."

Darum schreiben wir die Urlauberseelsorge im Ausland für das Jahr 1970 aus. Ein Verzeichnis der in Betracht kommenden Orte ist angefügt.

Meldungen erbitten wir auf dem Dienstweg **an den Evang. Oberkirchenrat bis 7. Januar 1970**. Spätere Meldung kann nicht mehr berücksichtigt werden, weil das Kirchliche Außenamt rechtzeitig planen muß. In der Meldung muß die Zahl der den Pfarrer begleitenden Personen vermerkt werden.

Zu den entstehenden Barauslagen für Fahrt, Unterkunft und Verpflegung werden im Jahre 1970 vom Kirchlichen Außenamt für einen einmonatigen Dienst (4 Gottesdienste und 4 Abendveranstaltungen) Zuschüsse von 350,— DM, für Österreich von 300,— DM zuzüglich 700 Schillinge vom Evangelischen Oberkirchenrat in Wien gewährt.

Außerdem vergütet die Landeskirche pro Monat 350,— DM (4 Gottesdienste und 4 Abendveranstaltungen). Die landeskirchliche Vergütung ist nach Beendigung des Dienstes beim Evangelischen Oberkirchenrat unter Beifügung einer Doppelschrift des Berichts an die EKD anzufordern.

Wir machen ausdrücklich darauf aufmerksam, daß sich der Evang. Oberkirchenrat die Annahme der Meldungen, evtl. auch den Einsatz, vorbehalten muß.

(Bereits durch Runderlaß bekanntgegeben)

Anlage

Liste der Orte, in denen im Jahre 1970 Urlauberseelsorge gehalten wird

Österreich

Tirol

Fulpmes (Mitte Juli bis Mitte September)
Innsbruck — Umgebung
Kitzbühel (August)
Seefeld
Mayerhofen (Juni bis September)
Landeck
Imst
St. Anton (Februar und März)
Wörgl und Rattenberg
Lienz
Matrei in Osttirol

Salzburg

Salzburg
Badgastein (Mai bis Oktober)
Bad Hofgastein (Juni bis September)
Zell am See
Mittersill
Saalbach
Saalfelden

Vorarlberg

Feldkirch
Bludenz
Schruns im Montafon
Gaschurn
Lech am Arlberg

Burgenland

Bad Tatzmannsdorf

Niederösterreich

Baden bei Wien

Oberösterreich

Attersee
Mondsee
Bad Goisern
Gmunden
Bad Ischl
St. Gilgen
St. Wolfgang
Gallspach
Bad Hall (Juli bis September)
Hallstatt
Obertraun bei Hallstatt

Kärnten

Gmünd im Liesertal
Klopeinersee (Juni bis September)
Kötschach-Mauthen
Millstatt
Fresach
Bleiberg bei Villach
Obervellach
Ossiach
Sattendorf
Pörschach (Juni bis September)
Krumpendorf und Moosburg (Juni bis September)
Techendorf (Juni bis September)
Bad Kleinkirchheim

Steiermark

Admont
Bad Aussee
Gaishorn
Tamsweg (Mitte Juli bis Mitte September)
Ramsau
Steinach-Irdning
Bad Gleichenberg

Niederlande

Schiermonnikoog
Midsland auf Terschelling
West-Terschelling
Ameland
Vlieland
Texel
Callantsoog
Petten und Umgebung
Schoorl und Groet
Egmond und Umgebung
Wijk aan Zee
Zandvoort
Nordwijk
Katwijk
Ouddorp
Burgh/Renesse (Schouwen)
Vrouwenpolder
Oostkapelle
Domburg
Zoutelande
Cadzand
Breskens
Loosduinen (Camping Ockenburg)
Den Helder

Dänemark

Alligne und Umgebung / Bornholm
 Hennesstrand / Westjütland
 Gilleleje / Sjaeland (August)
 Løkken / Nordjütland
 Marielyst / Falster
 Nordby und Ringby / Fanø
 Nykøbing / Sjaeland
 Oksby und Blaavand / Südjütland

Spanien

Mallorca (Mai bis Oktober)
 Tarragona (Juni bis September)

Italien

Abano Terme (April bis Juni, September u. Oktober)
 Alasio (Ostern bis Oktober)
 Bibione Campingplatz (Sonderregelung)
 Bibione-Spiaggia
 Bordighera (Ostern bis Oktober)
 Caorle
 Capri (Ostern bis Juni, September)
 Cattolica (Juni bis August)
 Cavallino NSU-Campingplatz (Ostern, Mai bis Sept.)
 Cervia und Milano-Marittima
 Eisacktal (Brixen-Sterzing-St. Lorenzen)
 Forte de Bibbona — Campingplatz Casa di Caccia
 Gardone (Ostern bis September)
 Gröden (Wolkenstein, St. Ulrich, St. Christiana)
 (Januar bis März, Juli und August)
 Ischia (Mai bis September)
 Klobenstein auf dem Ritten
 Lazise und Bardolino (Sonderregelung)
 Lido Degli Estensi
 Lido delle Nazioni — Campingplatz Tahiti
 Lido de Jesolo
 Lignano-Sabbiadoro (Juni bis September)
 Lignano-Pineta (Juni bis September)
 Malcesine
 Rimini (Mai bis September)
 Riva

Sulden (Weihnachten/Neujahr, Mitte Februar bis
 Ende März, Juli und August)
 Taormina (April bis Juni, September)
 Viareggio (Juni bis September)

Griechenland

Rhodos (Juni bis September)

Die Urlauberseelsorge geschieht — soweit nicht
 anders vermerkt — im Juli und August.

OKR 27. 11. 1969
 Az. 60/20

Feuerschutz für die kirchlichen Gebäude

Für die kirchlichen Gebäude wurde mit Erlass vom 17. 7. 1930 (VBl. S. 50) die Anschaffung von Handfeuerlöschern empfohlen und auf deren Wartungsbedürftigkeit hingewiesen. Eine allgemeine Pflicht zur Aufstellung von Feuerlöschern besteht immer, wenn Ölheizung eingerichtet ist und wenn mehr als 1000 Liter Heizöl je Gebäude in Fässern oder Tanks gelagert werden. In diesem Fall muß ein für Brandklasse B geeigneter Feuerlöscher in der Nähe des Lagerraumes greifbar angebracht sein (Erlass des Innenministeriums Baden-Württemberg vom 14. 8. 1959, GABl. S. 487). Damit die Feuerlöschgeräte in einem betriebsfähigen Zustand verbleiben, ist erfahrungsgemäß eine jährliche Überprüfung erforderlich. Zu diesem Zweck können mit den Hersteller- bzw. Lieferfirmen oder deren Vertretern Wartungsverträge abgeschlossen werden. Die Höhe der Prüfungskosten ist nicht einheitlich, da sie von der Anzahl der vorhandenen Geräte, dem Zeit- und Arbeitsaufwand, dem Weggeld u. a. abhängt, die für jede Kirchengemeinde verschieden sind. Nach Auskunft einer Herstellerfirma für Feuerlöcher betragen die reinen Prüfgebühren z. Z. je Gerät zwischen 4,50 und 9,— DM.

Wir empfehlen, die regelmäßige Überprüfung der Feuerlöschgeräte durch den Abschluß von Wartungsverträgen sicherzustellen.

OKR 12. 11. 1969
Az. 43/0 — 16775

Kollektenplan für das Jahr 1970

Der Evang. Oberkirchenrat hat für das Jahr 1970 nachstehende Pflichtkollekt en festgesetzt:

11. 1. 1970	1. Sonntag nach Epiphantias	für Aufgaben der Weltmission *)
25. 1. 1970	Septuagesimä	für die Förderung des theologischen Nachwuchses und die Ausbildung von sonstigen Mitarbeitern im kirchlichen Dienst
		im Kindergottesdienst: Opfer für den Landesverband evang. Kindergottesdienste
1. 2. 1970	Sexagesimä	für die Badische Landesbibelgesellschaft
15. 2. 1970	Invokavit	für die volksmissionarische Arbeit in der Landeskirche
1. 3. 1970	Okuli	für gesamt kirchliche Notstände und Aufgaben der EKD (Pflichtkollekte EKD)
15. 3. 1970	Judika	für den Melancthonverein für evang. Schülerheime
27. 3. 1970	Karfreitag	für die Patengemeinden in Siebenbürgen und Ostpreußen
29. 3. 1970	Ostersonntag	für gesamt kirchliche diakonische Werke *)
5. 4. 1970	Quasimodogeniti	1. Bezirkskollekte
19. 4. 1970	Jubilate	für die Frauenarbeit
26. 4. 1970	Kantate	für die kirchenmusikalische Arbeit
10. 5. 1970	Exaudi	für die Jugendarbeit
17. 5. 1970	Pfingstsonntag	für Aufgaben der Weltmission *)
31. 5. 1970	1. Sonntag nach Trinitatis	2. Bezirkskollekte
14. 6. 1970	3. Sonntag nach Trinitatis	für den Evangelischen Bund
21. 6. 1970	4. Sonntag nach Trinitatis	für die ökumenische Arbeit der EKD und die Arbeit der evang. Auslandsgemeinden (Pflichtkollekte EKD)
5. 7. 1970	6. Sonntag nach Trinitatis	für die Bibelverbreitung in der Welt
12. 7. 1970	7. Sonntag nach Trinitatis	für die Posaunenarbeit
19. 7. 1970	8. Sonntag nach Trinitatis	für das Gustav-Adolf-Werk der Badischen Landeskirche
2. 8. 1970	10. Sonntag nach Trinitatis	für den Jerusalem-Verein
23. 8. 1970	13. Sonntag nach Trinitatis	für Aufgaben der Weltmission *)
6. 9. 1970	15. Sonntag nach Trinitatis	3. Bezirkskollekte
20. 9. 1970	17. Sonntag nach Trinitatis	für die Arbeit des Diakonischen Werkes der EKD (Pflichtkollekte EKD)
4. 10. 1970	Erntedankfest	für die Hungernden in der Welt
11. 10. 1970	20. Sonntag nach Trinitatis	Tag der Inneren Mission, Kollekte für Innere Mission und Hilfswerk der Evang. Landeskirche in Baden
18. 10. 1970	21. Sonntag nach Trinitatis	für die Männerarbeit; im Kindergottesdienst: Opfer für den Landesverband evang. Kindergottesdienste
31. 10. 1970	Reformationstag	im Reformations-Schülergottesdienst: Opfer für die Kindergabe des Gustav-Adolf-Werkes
1. 11. 1970	23. Sonntag nach Trinitatis	für kirchliche Aufgaben in der Diaspora unserer Landeskirche
8. 11. 1970	24. Sonntag nach Trinitatis	für die evang. Schul- und Erziehungsarbeit
18. 11. 1970	Buß- und Betttag	für unsere Patenkirche in Brandenburg
29. 11. 1970	1. Advent	für das Gustav-Adolf-Werk der Bad. Landeskirche
13. 12. 1970	3. Advent	für das Theologische Studienhaus e. V. in Heidelberg
25. 12. 1970	1. Weihnachtstag	für Kinderheime der Inneren Mission

*) Nähere Zweckbestimmung enthält die vierteljährliche Kollekten-Empfehlung.

Herausgeber: Evang. Oberkirchenrat, 75 Karlsruhe 1, Blumenstraße 1, Telefon 14 71
Erscheint nach Bedarf. An kirchliche Dienststellen der Landeskirche unentgeltliche Lieferung.
Druck: Engelhardt & Bauer, Karlsruhe.